



Vereins-Statuten

Ängelimärt

Der Weihnachtsmarkt mit dem besonderen Charme

Version 1.0



1 Rechtsform, Zweck und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen Ängelimärt besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Name Ängelimärt ist in der Schweiz urheberrechtlich als Marke geschützt und als Namensmarke beim Institut für geistiges Eigentum unter der **Reg. Nr. 07102/2019** eingetragen. Die alleinige oder zusammenhängende Verwendung dieses Namens in schriftlicher oder bildlicher Form bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

1.2 Zweck

Der Zweck des Vereins:

Der Verein Ängelimärt organisiert und führt den gleichnamigen und jährlich wiederkehrende Weihnachtsmarkt in 4123 Allschwil durch. Der Ängelimärt findet jeweils am Samstag vor dem ersten Adventssonntag statt.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

1.3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Tulpenweg 9 in 4123 Allschwil.

2 Organisation

2.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

2.2 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erträge aus der Vermietung der Marktstände und Standmieten
- Erträge aus dem Verkauf von Produkten rund um den Ängelimärt
- Erträge für die Organisation von Veranstaltungen dritter

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1.2 genannten Vereinszwecke haben.

3.2 Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche können über unsere Internet Webseite oder an ein Vorstandsmitglied gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitglieder
- Gönnermitglieder
- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Die Kollektivmitglieder sind den Einzelmitglieder gleichgestellt.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid beim Vorstand Beschwerde einlegen.

4 Generalversammlung

4.1 Oberstes Organ

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.

4.2 Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung



4.3 Einladung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

4.4 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4.5 Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

4.6 Abstimmung

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

4.7 Termin

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

4.8 Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin
- Bearbeitung von Anträgen

4.9 Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

4.10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt.



5 Vorstand

5.1 Leitung

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

5.2 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

5.3 Zeichnungsberetigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch Einzelunterschrift des Präsidenten verpflichtet.

5.4 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

5.5 Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

6 Revisionsstelle

Der Verein ist nicht Revisionspflichtig

7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.



8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. September 2020 in 4123 Allschwil angenommen.

9 Mutationen

keine